

Die Reichenauer *Fraternitas* und ihre Erforschung

VON KARL SCHMID †

›*Fraternitas*‹ ist ein Wort mit einem breiten Spektrum an Bedeutungen. Es reicht von Begriffen wie »Bruderschaft« bis zu »Brüderlichkeit«¹. Inbegriff der Reichenauer ›*fraternitas*‹ ist die Brüdergemeinschaft des Klosters, das ›*corpus fratrum*‹, die ›*congregatio*‹ oder ›*communio fratrum*‹. Der Benediktsregel zufolge halfen dem Abt (›*abbas*‹) ein Brüderrat (›*consilium fratrum*‹) und ein Ältestenrat (›*consilium seniorum*‹) bei der Leitung des Klosters (›*monasterium*‹)². Die Brüdergemeinschaft war der Kern der Reichenauer ›*fraternitas*‹ und damit im weiteren Sinne auch der Reichenauer Gebetsverbrüderung (›*confraternitas*‹) oder »Gebetsgemeinschaft«³. Diese hat sich im früheren Mittelalter, wie man weiß, auf große Teile des Abendlandes erstreckt, während die Mönche als Träger der Garant für ihr Funktionieren und Fortbestehen gewesen sind. »Brüdergemeinschaft« und »Verbrüderung« bedingten einander. Gleichwohl erscheint es bemerkenswert, daß die Reichenauer »Verbrüderung« bisher erheblich mehr Interesse auf sich gezogen hat als die Reichenauer »Brüdergemeinschaft«, die sich dem Blick zu entziehen scheint.

Ist aber die Reichenauer Brüdergemeinschaft bis auf ihre berühmten Mitglieder – die Äbte und eine Handvoll Mönche, meist Künstler, Dichter und Geschichtsschreiber – wirklich anonym geblieben? Wird sie nicht wenigstens faßbar in ihren Werken? Es genügt schon, auf die noch stehenden Kirchenbauten des 9. und 10. Jahrhunderts, auf die Reichenauer Malschule der Zeit um die Jahrtausendwende und an Hermanns des Lahmen Werke aus dem 11. Jahrhundert zu erinnern, um ihr oft gerühmtes Wirken und damit die Reichenauer »Klosterkultur« zu vergegenwärtigen⁴. Nicht wenige der angesprochenen Zimelien sind mit Reichenauer Mönchen verbunden, die meistens einen überaus klangvollen Namen haben.

1 Begriffsgeschichtliche Forschungen zum Bedeutungshorizont von ›*fraternitas*‹ im früheren Mittelalter sind m. E. ein dringendes Desiderat. Vgl. Wolfgang SCHIEDER, Art. Brüderlichkeit, Bruderschaft, Brüderschaft, Verbrüderung, Bruderliebe, in: *Geschichtliche Grundbegriffe* 1, 1972, S. 552–581; *Lexikon des Mittelalters* 2, 1983, Sp. 737ff. (Art. Brüderlichkeit, Bruderschaft); Pierre MICHAUD-QUANTIN, *Universitas. Expressions du mouvement communautaire dans le moyen-âge latin*, Paris 1970, S. 179ff. (›*fraternitas et confraternitas*‹). – Zum Begriff ›*caritas*‹ ebd., S. 197ff., und Reinhard SCHNEIDER, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozeß des Karolingerreiches im Spiegel der *caritas*-Terminologie in der Verträgen der karolingischen Teilkönige des 9. Jahrhunderts (*Historische Studien* 388), Lübeck und Hamburg 1964, bes. S. 111 Anm. 37.

2 Die *Regula Benedicti* wird nach HANSLIK, die Übers. nach STEIDLE zitiert. – Vgl. zuletzt Uwe Kai JACOBS, Die *Regula Benedicti* als Rechtsbuch, S. 40ff. – ›*Fraternitas*‹ in der Bedeutung »Gemeinschaft der Brüder« kommt in der ›*Vita patrum Jurensium*‹ vor, vgl. Karl Suso FRANK, *Das Leben der Juraväter und die Magisterregel*, S. 42 mit Anm. 77.

3 Vgl. SCHMID, *Mönchtum und Verbrüderung*, S. 129ff., und DERS., *Einleitung zum Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau*.

4 Die Kultur der Abtei Reichenau, *passim*; Die Abtei Reichenau. *Neue Beiträge*, *passim*; BORST, *Mönche am Bodensee*, S. 102ff.

Und doch bestand die Reichenau nicht nur aus ein paar Mönchen mit berühmten Namen, aus einem oder zwei Dutzend Äbten, begnadeten Betern und Arbeitern. Denn diese bekannten sich mit ihren Brüdern zur ›vita communis‹ und bildeten mit ihnen die Mönchsgemeinschaft. Ihre Werke sind somit nicht nur als solche ihrer Schöpfer und ihrer Helfer zu werten, sondern ebenso als ein Ausdruck der ganzen Brüdergemeinschaft zu betrachten. Zu diesen gehört auch die Reichenauer Klosterverbrüderung. Darüber hinaus gibt es Selbstzeugnisse der ›fraternitas‹. Es handelt sich um Aufzeichnungen der Mönche über sich selbst, über ihren Eintritt in die Kommunität, ihre Zugehörigkeit zum Konvent eines bestimmten Abtes, schließlich um solche von Mitbrüdern über ihren Tod wie die damit verbundene Totensorge.

1. Die Zeugnisse der Mönchsgemeinschaften von Reichenau und St. Gallen im Vergleich

I

Um eine Vorstellung von der Brüdergemeinschaft des Inselklosters zu erhalten, tut man gut daran, sie mit anderen zu vergleichen. Dazu bietet sich im Falle der Reichenau die Schwesterabtei St. Gallen an. Und dies um so eher, als Walter Berschin bei seinem Versuch, die als Inbegriff von »Eremus« und »Insula« verstandenen Gründungsmythen der beiden Bodenseeklöster zur Bestimmung ihrer je eigenen Identität heranzuziehen und zu verstehen, die Zeugnisse beider Brüdergemeinschaften von sich selbst unberücksichtigt gelassen hat⁵. Zieht man sie in Betracht, so ergeben sich bei allen Parallelen, die sich aus dem gegenseitig anregenden und förderlichen brüderlichen Miteinander wie aus dem Wettstreit, um nicht zu sagen: aus der Rivalität erklären, auch Unterschiede gravierender Natur.

Die Andersartigkeit scheint tatsächlich schon durch den jeweiligen Ursprung grundgelegt worden zu sein. Während sich die Reichenau, im Spannungsfeld der fränkisch-alemannischen Politik der ersten Jahrzehnte des 8. Jahrhunderts durch Pirmin gegründet, von Anfang an in einem offenen Bezugsfeld entwickelte, war die noch ältere Zellengründung des Gallus mehr in sich gekehrt⁶. Erst der in Rätien gebildete Alemanne Otmar machte aus der Galluszelle jene Abtei, die am Grab des Heiligen aufblühte, in ganz Alemannien viele Schenkungen erhielt und stark mit diesem verbunden blieb⁷. Das wird zur Zeit König Pippins vollends offenbar, als Bischof Johannes von Konstanz auf der Synode von Attigny (762) dem fränkischen Gebetsbund beitrug und dabei die von ihm geleiteten Klöster Reichenau und St. Gallen vertrat. Wie das Reichenauer Verbrüderungsbuch im Unterschied zum älteren st. gallischen lehrt, waren die ›fratres insulanenses‹ in den Gebetsbund fest integriert. Das geht aus einer Reihe von Mönchslisten hervor, die bald nach der fränkischen Reichssynode 762 auf die Reichenau gelangt waren, wo sie den Grundstock der späteren

5 BERSCHIN, Eremus und Insula, S. 49f., vgl. auch S. 3ff.: Abschnitt »Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten«, der mit der Erzählung Notkers vom Reichenauer Fang eines riesigen Weißfisches und den St. Galler Morcheln im Januar eingeleitet wird. Indessen betont BERSCHIN, S. 1f., ausdrücklich, daß sein Buch eine »Einführung in die mittelalterliche Literaturgeschichte der Klöster Reichenau und St. Gallen« sein wolle.

6 Die Gründungsurkunden der Reichenau, S. 61f.; vgl. PRINZ, Die Anfänge der Reichenau, S. 53ff.; zu St. Gallen: BERSCHIN, Eremus und Insula, S. 49f.

7 SPRANDEL, Das Kloster St. Gallen, S. 14 u. ö. (z. B. S. 29), spricht von der »alemannischen Freundschaft«, die für das Kloster wichtig wurde.

Reichenauer Klostersverbrüderung bildeten⁸. Man wird fragen, ob dieser Unterschied zu St. Gallen auf die Ungunst der Überlieferung zurückzuführen ist, ob vielleicht die entsprechenden Zeugnisse dort verloren gegangen sind. Auch wenn es so gewesen wäre – was allerdings nicht wahrscheinlich ist⁹ –: der erstaunlich weite Horizont der Reichenauer Gebetsverbrüderung darf als ein unverkennbares Charakteristikum des Inselklosters betrachtet werden, während die Reichweite der St. Galler Verbrüderung demgegenüber mehr zufällig wirkt und bis in die Zeit Abt Grimalds nur einen schwachen Abglanz der Schwesterabtei darstellte¹⁰.

Der im Jahr 800 abgeschlossene Verbrüderungsvertrag zwischen den Schwesterabteien ist von den Äbten Werdo von St. Gallen und Waldo von Reichenau vereinbart worden¹¹. Daß St. Gallen und Werdo zuerst genannt werden, macht stutzig, kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Initiative von Waldo, dem Abt des Inselklosters, ausgegangen sein wird, zumal dieser – in Italien im Dienste Karls des Großen tätig und schließlich Abt von St. Denis geworden – die bei weitem einflußreichere Persönlichkeit von beiden gewesen ist¹². Mit diesem Vertrag, der das gegenseitige Totengedenken regelte und einen Termin für die jährliche ›Commemoratio omnium‹ festlegte, war die Einführung einer neuen monastischen Ordnung in den Bodenseeklöstern verbunden, die ihren Niederschlag in mehreren erschließbaren Maßnahmen gefunden hat, worauf zurückzukommen sein wird. Daß die Abtei Reichenau, die sich früher als St. Gallen aus der Abhängigkeit des Konstanzer Bischofs lösen und eigenständiges Königskloster werden konnte, in dieser Zeit der Erneuerung wie der Verschriftlichung der Gebetsverbrüderung tatsächlich größeres Ansehen genoß und auch über mehr Einfluß verfügte, zeigt sich an der Bitte des St. Galler Abtes Gozbert an seinen Reichenauer Mitbruder (Abtbischof Heito), ihm und seinen Mönchen beim Bau der neuen Klosterkirche behilflich zu sein. Der im Inselkloster für die Brüder des hl. Gallus hergestellte, berühmte Klosterplan stellt so ein sprechendes Zeugnis für die brüderliche Hilfe dar – was ausdrücklich betont wird –, zumal der St. Galler Abt im Widmungsbrief als Sohn angesprochen wird: ›dulcissime fili Gozberte‹¹³.

Ähnliches geben Hexameter aus der Zeit Abt Grimalds von St. Gallen (841–872) zu erkennen¹⁴:

Aula palatinis perfecta est ista magistris,
Insula pictores transmiserat Augia clara.

Und auch die folgenden, dem Erzbischof Egbert von Trier (977–993) von den Reichenauer Mönchen Kerald und Heribert zugeordneten Verse sprechen dafür¹⁵:

Hunc Egberte librum divino dogmate plenum
Suscipiendo vale necnon in secula gaude,
Augia fausta tibi quem defert, praesul, honori.

8 Dazu SCHMID-OEXLE, Der Gebetsbund von Attigny, S. 89ff. und S. 97ff.

9 In diesem Zusammenhang ist die Gefangenschaft Abt Otmars von St. Gallen (759) und seine Translation ins Kloster symptomatisch.

10 GEUENICH, Beobachtungen zu Grimald von St. Gallen, S. 67ff.

11 WOLLASCH, Zu den Anfängen, S. 60, zuletzt GEUENICH, Die St. Galler Gebetsverbrüderungen, S. 29.

12 MUNDING, Abt-Bischof Waldo, S. 110ff.

13 ZETTLER, Der St. Galler Klosterplan, S. 664ff.; vgl. jetzt BERSCHIN, Klosterplan.

14 MGH Poet. lat. 4, S. 1108f.

15 Codex Egberti. Faksimile-Edition von Hubert SCHIEL, Basel 1960.

Wenn später der St. Galler Mönch Ekkehard IV. als Verfasser der *Casus s. Galli* den Bischof Salomon III. von Konstanz auf die Frage, welche von den Abteien, Reichenau oder St. Gallen, er vorziehe, antworten läßt: ›Augensis quidem est latior et ditior, sancti Galli autem commodior et saturator est‹¹⁶, so hat er mit ›latior‹ und ›ditior‹ Kriterien genannt, die charakteristisch sind. Denn das von der ›abbatia‹ Gesagte gilt gewiß auch für das ›monasterium‹ und seine ›monachi! In diesem Zusammenhang wird man auch an die von Otto dem Großen angeordnete Klostervisitation in St. Gallen und die ›Spionage‹ des Reichenauer Propstes Ruodman in der St. Galler Klausur denken, zumal in Ekkehards Klostergeschichten auf einzigartige Weise zur Sprache gebracht wird, was der Brüdergemeinschaft des hl. Gallus an ›fortunia et infortunia‹ widerfuhr¹⁷. Jedoch ist bisher nicht versucht worden, die von Ekkehard mit lockerer Zunge wiedergegebenen Erzählungen über die Lebensweise im Kloster, die Sorgen und Nöte, aber auch den Stolz der dem hl. Gallus verpflichteten Brüdergemeinschaft mit den Aufzeichnungen der Brüder über sich selbst zu konfrontieren. Um dies tun zu können, sind zunächst einige grundsätzliche Erwägungen anzustellen.

Als Zeugnisse der Brüder, die der gemeinsamen Gottsuche in der ›scola dominici servitii‹ (Reg. Bened.) Ausdruck gaben, sind alle symbolträchtigen und stark liturgisch, auf den Gottesdienst ausgerichteten Werke der Mönche anzusehen. Um sie jedoch richtig verstehen und würdigen zu können, erscheint es notwendig, die der Ordnung und Selbstvergewisserung und damit dem Funktionieren des Lebens in der klösterlichen Gemeinschaft dienenden Zeugnisse ebenso zu konsultieren wie die Klosterbauten samt ihrer Ausstattung mit kultischen Gegenständen. Dabei ist zu bedenken, was bisher kaum geschehen ist, daß sich die ›fraternitas‹ als eine Gemeinschaft von Lebenden und Verstorbenen verstand¹⁸. Die Vorstellung von der Gegenwart der Toten¹⁹, das heißt der Präsenz der verstorbenen Brüder der eigenen Kommunität, verlieh ihr das Bewußtsein, eine über die lebenden Brüder hinausweisende ›fraternitas‹ zu sein. Daher wurde die Gemeinschaft der lebenden und verstorbenen Brüder als eine Wirklichkeit betrachtet, die im Aufruf der Namen ihrer Mitglieder, das heißt durch ihre Vergegenwärtigung bei den liturgischen Handlungen am Altar oder im Kapitel praktiziert worden ist. Die Selbstverständlichkeit, all jene nicht zu vergessen, auf deren Schutz und Hilfe man sich angewiesen wußte, Hilfe und Schutz, die man angenommen und durch das Gebet zu vergelten versprochen hatte, konnte beim Tod nicht einfach aufhören. Sie wurden erbeten und weiter gewährt, wozu schriftliche Aufzeichnungen notwendig waren.

II

Die Unterscheidung von Lebenden und Verstorbenen, von der ganz selbstverständlich jede schriftliche oder auch bildliche Darstellung von Personen auszugehen pflegte, findet sich schon im altchristlichen Diptychon²⁰. So schrieb man auf eine Tafel die Lebenden, auf die andere die Verstorbenen. Löschrare Wachstafeln erlaubten es, einen Verstorbenen von

16 Ekkehardi IV. *Casus s. Galli*, c. 25, ed. HAEFELE, S. 64f., vgl. SCHMID, Abtbischof Salomon, S. 238.

17 Vgl. SCHMID, Von den ›fratres conscripti‹, S. 113ff. bzw. S. 119ff.; HAEFELE, Zum Aufbau der *Casus sancti Galli* Ekkehards IV., S. 158 mit Anm. 13 (›fortunia et infortunia‹).

18 SCHMID-WOLLASCH, Die Gemeinschaft der Lebenden und Verstorbenen, passim.

19 OEXLE, Die Gegenwart der Toten, S. 19ff.

20 Zum Diptychen-Gedenken vgl. EBNER, Die klösterlichen Gebets-Verbrüderungen, S. 97ff.; Lexikon des Mittelalters 3, 1986, Sp. 1101ff. (mit Lit.); vgl. auch OEXLE, Memoria und Memorialüberlieferung, S. 71 mit Anm. 13.

der Lebenden- auf die Totentafel zu versetzen, sozusagen umzubuchen. Unvergleichlich schwieriger war dieses Unterfangen im Falle von Namensaufzeichnungen auf festem Material, auf Stein oder Pergament, auf Rotuli oder in Buchform. Hier war die »Buchführung« mit dem Problem konfrontiert, Verstorbene aus dem Verzeichnis der Lebenden herauszunehmen, mit einem Problem, das, weil das Löschen von Tinte auf Pergament Schwierigkeiten verursachte, nicht ohne weiteres zu bewältigen war. Denn die permanente, durch den Tod eintretende Veränderung im Konvent durch den Abgang verstorbener und den Zugang neuer Brüder machte das Verzeichnis der lebenden Brüder bei jedem Todesfall korrekturbedürftig. Die dadurch erforderliche doppelte Buchführung nach Lebenden und Verstorbenen, die für den Bereich der Toten stabil blieb, insofern mit der Zeit alle Lebenden auf die Liste der Verstorbenen zu stehen kamen, setzte der Buchführung über Lebende enge Grenzen²¹. Um bei ihr nicht zu scheitern, schrieb man auf der Reichenau und in St. Gallen die Lebenden- und Verstorbenenlisten einfach fort, hatte damit aber keinen Überblick mehr über den aktuellen Bestand des Konvents zu einem bestimmten Zeitpunkt. Angesichts solcher Probleme bei den Aufzeichnungen über sich selbst nimmt es nicht Wunder, wenn die überkommenen Zeugnisse von den Brüdergemeinschaften der Bodenseeklöster bisher wenig Aufmerksamkeit gefunden haben. Und doch lohnt sich die Mühe der Beschäftigung mit ihnen, gibt doch schon ein grober Vergleich der auf der Reichenau und in St. Gallen aufbewahrten Aufzeichnungen bemerkenswerte Aufschlüsse.

Daß von den vielen in den Bodenseeklöstern aufgeschriebenen Namen jene der eigenen Brüdergemeinschaft am weitesten zurückreichen, leuchtet nach dem Gesagten ohne weiteres ein. Es fragt sich nur, ob es die von den lebenden oder von den verstorbenen Brüdern sind. Das läßt sich deshalb nicht ohne weiteres sagen, weil die aus Totenliste und Necrologien bzw. aus Konvents- und Professeliste bestehenden Aufzeichnungen in beiden Bodenseeklöstern erst in Überlieferungen des 9. Jahrhunderts überkommen sind. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit des Rückschlusses auf die jeweiligen Vorlagen, was durch den Vergleich der einzelnen Zeugnisarten und auf Grund der Kenntnis der Überlieferung des je anderen Klosters gelingen kann.

a) *Lebende*. A. Zettlers Vergleich der ältesten erhaltenen Konventslisten der beiden Schwesterabteien unter den Äbten Gozbert von St. Gallen (816–37) und Erlebold von Reichenau (822–38) zeigt dies exemplarisch. Während die über ein halbes Jahrhundert fortgeführte Konventsliste des Reichenauer Abtes ein einzigartiges Zeugnis seiner Art darstellt, weil jährlich die Neuprofessen als ad-hoc-Einträge in kleinen Gruppen nachgetragen worden sind, verhält es sich bei der Gozbert-Liste anders. Ihre Nachträge bestehen aus wenigen großen Namengruppen und sind überdies unregelmäßig. Das erklärt sich aus der Praxis der Buchführung und verhielte sich wohl umgekehrt, wenn die Anlage des St. Galler Verbrüderungsbuches mit den beiden Listen erhalten geblieben wäre. Das St. Galler Professebuch hingegen ist als Original der Zeit nach 800 überliefert und weist danach eine Vielzahl von ad-hoc-Einträgen im Unterschied zur Reichenauer Professeliste auf, die nur in einer Abschrift der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts vorliegt. In diesem Fall gewährt das St. Galler Zeugnis Einblick in die Praxis. Darüber hinaus gibt es Auskunft über die Entstehung der Professeliste auf Grund der Aneinanderreihung formelhafter Professestexte. Schon aus diesen wenigen Andeutungen ergibt sich, daß die Aufzeichnungen über die eigenen Brüder den Vorrang gegenüber anderen, hier der St. Galler, hatten. Augenscheinlich

21 Vgl. SCHMID, Zum Quellenwert der Verbrüderungsbücher von St. Gallen und Reichenau, S. 372 ff., und DERS., Mönchtum und Verbrüderung, S. 122 ff. und bes. S. 138.

wurden die Konvents- und Totenlisten unter den Kommunitäten von Reichenau und St. Gallen ausgetauscht und mehr oder weniger regelmäßig ergänzt, während die Professlisten den je eigenen Brüdergemeinschaften vorbehalten blieben, da sie einen anderen, nämlich rechtlichen Charakter im Unterschied zu den Konvents- und Totenlisten hatten, die als Dokumente der Verbrüderung betrachtet wurden.

b) *Verstorbene*. Die von R. Rappmann untersuchte Reichenauer Totenliste entpuppte sich beim Vergleich mit den Necrologien als fortlaufende Aufzeichnung der Verstorbenen nach der Art von Totenannalen. Nach der Anlage des Verbrüderungsbuches fortgesetzt, reicht sie wie die Fuldaer Totenannalen²² ins 8. Jahrhundert zurück und wurde später durch kalendarisch geführte Verstorbenenaufzeichnungen abgelöst: durch ein Kalendar-Necrolog aus der Mitte und durch ein mit einem Martyrolog verbundenes Necrolog vom Ende des 9. Jahrhunderts. Während sich die kürzere St. Galler Totenliste vom Überlieferungsort her, dem Reichenauer Verbrüderungsbuch, erklärt, sind die beiden Necrologien aufschlußreich, weil das Kalendar-Necrolog vom beginnenden 9. Jahrhundert früher, das Martyrolog-Necrolog aus der Mitte des 10. Jahrhunderts hingegen später als die jeweilige Reichenauer Parallele entstanden ist.

c) *Verträge und Formulare*. Nimmt man die ›Formulae‹ über das Konvents- bzw. Totengedenken der beiden Bodenseeklöster hinzu, so wird die Bedeutung ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet des Gedenkwesens erst recht einsichtig. Formulare für die Beschaffung von Namenlisten und für die Meldung von Todesfällen in anderen Klöstern, auch in der Form von Totenrotuli, vermitteln einen lebhaften Eindruck von ihnen²³. Verbrüderungsverträge aber, etwa die zwischen Reichenau und St. Gallen im Jahr 800 abgeschlossene ›conventio et unanimitas precum‹ oder der Gebetsbund von Attigny 762, weisen nachdrücklich darauf hin, daß die Gebetsbrüderschaft eine zwei- oder mehrseitige Bindung schuf, gleichviel, ob sie zwischen Kommunitäten oder Personen geschlossen worden ist. Verträge dieser Art sind aus dem Insel- und aus dem Galluskloster bekannt, aus letzterem in bemerkenswerter Anzahl²⁴. Daher versteht es sich, daß im Reichenauer Verbrüderungsbuch nicht nur St. Galler Mönchslisten, sondern auch solche aus zahlreichen anderen Klöstern und zudem Einzel- oder Gruppeneinträge von Laien überliefert sind. Das Verbrüderungsbuch war somit ein polygener Überlieferungsträger, ein Buch, in das Aufzeichnungen von Partnern eingegangen sind. Es ist der Überlieferungsträger von Listen aus St. Gallen, die dort nicht erhalten sind, birgt also, um es einmal so zu sagen, neben Eigen- auch Fremdüberlieferung, die jedoch durch die Verbrüderung zur Überlieferung der Reichenauer Klosterverbrüderung geworden ist. Im Unterschied dazu sind die Professaufzeichnungen und auch die frühmittelalterlichen Necrologien oder necrologischen Notizen in anderer, in ausschließlicher oder doch stärkerer Weise der eigenen Gemeinschaft zuzuordnen.

Der von W. Berschin ausgesparte Vergleich der miteinander verbrüdeten Mönchsgemeinschaften von Reichenau und St. Gallen ist daher vielleicht der interessanteste, weil aufschlußreichste. Er zeigt Unterschiede und Gemeinsamkeiten, die für die Bestimmung des

22 OEXLE, Die Überlieferung der fuldischen Totenannalen, S. 447ff.

23 Vgl. ROTHENHÄUSLER – BEYERLE, Die Regel des hl. Benedikt, S. 294ff.; wichtig ist die Brief-Formel ›Venerabili vereque felici abbati ill...‹: MGH Form., S. 365; vgl. außerdem Cod. sangall. 915, p. 18.

24 Zu den Texten vorläufig DÜMMLER-WARTMANN, St. Galler Todtenbuch und Verbrüderungen, S. 13ff., desgleichen MGH Libr. Confr. S. 136ff.; als Beispiele für Reichenauer Formeln bzw. Verträge seien genannt: Quellensamml. d. bad. Landesgesch. 1, 1848, S. 233 (Vertrag Bischof Chadolts); Reichenauer Briefsammlung Coll. C Nr. 21 (MGH Form., S. 374), desgleichen Coll. A (ebd. S. 340), vgl. KdR 1, S. 100f. bzw. S. 313.

Selbstverständnisses jeder einzelnen Kommunität, aber auch der Eigenart beider zusammen als Bodenseeklöster wesentlich sind. Obschon es sich gezeigt hat, daß die Erforschung der Reichenauer ›fraternitas‹ ohne Kenntnis der Zeugnisse der St. Galler Brüdergemeinschaft nicht gelingen kann²⁵, erweist es sich dennoch als unumgänglich, die Erforschung der Überlieferungen beider Klöster getrennt vorzunehmen, weil sonst der jeweilige Träger der ›fraternitas‹ als solcher nicht zu erkennen wäre und damit weder Anhaltspunkte für das Selbstverständnis der Reichenauer bzw. der St. Galler Brüdergemeinschaft noch solche für die Stellung derselben in der Gebetsverbrüderung des einen oder anderen Klosters ermittelt werden könnten. Diese Aussagen stellen keinen Widerspruch dar. Vielmehr sind sie eine methodische Prämisse, die sich einmal aus der Nachbarschaft, mehr noch aus der engen brüderlichen Zusammengehörigkeit der beiden Bodenseeklöster ergibt und die zum anderen aus der Interdependenz des Gebetsgedenkens resultiert.

2. Die bisherigen Ansätze zur Erforschung der Brüdergemeinschaft des Klosters Reichenau

I

Die wichtigsten Zeugnisse der Reichenauer ›fraternitas‹ enthalten das Verbrüderungsbuch und das in einem Liturgiecodex überlieferte Necrologium. Erstaunlich früh sind sie in ihrer historischen Bedeutung erkannt worden²⁶. Als die Reichenauer Bibliothek im Zuge der Säkularisation 1804/05 nach Karlsruhe kam, gehörten beide Handschriften nicht mehr zu ihrem Bestand. Von ihrem Fehlen hat 1820 der Karlsruher Bibliothekar Molter der »Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde« (MGH) Mitteilung gemacht²⁷. Wie schon der Fürstabt Martin Gerbert von St. Blasien hatte auch der Rheinauer Archivar Mauritius Hohenbaum van der Meer die Manuskripte von der Reichenau ausgeliehen und in seinem Kloster benutzt, sie jedoch wie jener offenbar wieder zurückgegeben²⁸. Gleichwohl müssen sie erneut nach Rheinau gekommen sein, denn sie haben das lebhafteste Interesse Ferdinand Kellers gefunden und sind ihm von dort nach Zürich übersandt worden. Keller schrieb 1849 in den Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich: »Durch eine besondere Gunst des Schicksals haben sich zwei für die Kunde des Mittelalters nicht

25 Das haben A. Zettlers Forschungen über die Reichenauer Mönchslisten gezeigt. – Zu St. Gallen künftig ZETTLER, Die Mönche von St. Gallen.

26 Zur Geschichte des Codex vgl. BOESCH, Ferdinand Keller und die Abtei Rheinau, S. 321–350; DERS., Verbrüderungsbuch und Nekrologium der Reichenau, S. 56–66; Johanne AUTENRIETH, Beschreibung des Codex, S. XXXVII; RAPPMANN, Untersuchungen, S. 3 ff.

27 Die diesbezügliche Stelle in Molters Brief ist wiedergegeben in: »Übersicht des Briefwechsels«, Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 2 (1820, ND 1977) S. 370f.: »Von Handschriften, welche in jenem Reichenauer Catalog von 1791 genannt worden und nicht hierher abgeliefert worden sind, nenne ich folgende: ... 2) Ein Codex betitelt: Necrologium Augiense; davon haben wir nur eine Abschrift aus St. Blasien erhalten. Das Original blieb in Reichenau zurück. – 3) Noch ein Necrologium Augiense befand sich in einem anderen Codex, der mit der regula s. Benedicti anfangt, aber auch nicht hierher abgeliefert worden ist. – Es läßt sich daher nicht behaupten: dieser Codex war in Reichenau, also ist er jetzt in Karlsruhe. Vielleicht würde durch gütige Verwendung des Herrn Staatsraths von Ittner in Konstanz diesen Handschriften auf die Spur zu kommen seyn.«

28 Dies stellt RAPPMANN, Untersuchungen, S. 46 mit Anm. 147, fest. BOESCH, Ferdinand Keller, S. 338, spricht davon, es sei »nicht eigentlich eine Rheinauer Handschrift (gewesen, sie sei) durch Privatkauf (!) hierher gekommen«.

unwichtige handschriftliche Werke erhalten, für deren Auffindung mehrere Geschichtsforscher in neuester Zeit viel vergebliche Mühe verwendet haben. Bei der im Jahr 1799 statt gehabten Aufhebung der Benedictiner Abtei Reichenau verschwanden aus der bekannten Bibliothek dieses Klosters nebst andern werthvollen Schriften zwei sich auf die innern Verhältnisse desselben beziehende höchst merkwürdige Manuscripte, nämlich das älteste Todtenbuch (necrologium) und das Brüderschaftsbuch (Liber fratrum conscriptorum)«. Um der Forschung das Necrologium zugänglich zu machen, veröffentlichte und kommentierte Keller dieses in den »Mitteilungen« und beschrieb es wie folgt: »Das Original des hier in Facsimile mitgetheilten Necrologiums, dessen gegenwärtigen Besitzer zu nennen wir nicht beauftragt sind, befindet sich in einem Quartbände«, in dem noch andere für die Geschichte der Kommunität bedeutsame Schriften, nämlich Regulae, Capitula und ein zum Necrologium gehöriges Martyrologium vereinigt worden waren²⁹.

II

Zunächst hatte das Interesse der gelehrten Welt wie auch Kellers Zugriff dem »Todtenbuche«, der – wie er meinte – »für die allgemeine Geschichte erheblicher Handschrift«, gegolten³⁰. Nach der Publikation beider Quellen durch Franz Ludwig Baumann bzw. Paul Piper in den Monumenta Germaniae Historica³¹ lernte man auch das »Verbrüderungsbuch« kennen und schätzen. Dazu hat vor allem Konrad Beyerle beigetragen, der im Zusammenwirken mit den Benediktinerpatres M. Rothenhäusler und A. Manser in Beiträgen über »Die Regel des hl. Benedikt, das Gesetz des Inselklosters« und »Aus dem liturgischen Leben der Reichenau« die »Gebetsverbrüderung der Reichenau« als »das sichtbare Zeichen des Siegeszuges der Benediktinerregel und des gesteigerten religiös-geistigen Zusammenhangs der zahlreichen Abteien des weiten Frankenreiches«, insbesondere in ihren rechtlichen Belangen, den Verbrüderungsverträgen, wie auch die Reichenauer Necrologien in einem Abschnitt über »Totenliturgie, Jahrzeitstiftungen und Karitäten« behandelte³². Symptomatisch aber ist es, daß K. Beyerle die Beschäftigung mit dem Totengedenken und der Verbrüderung auf zwei Beiträge verteilt hat, denen er zuguterletzt noch einen dritten hinzufügte. Es ist sein Verdienst, mit der umfangreichen, das zweibändige Werk »Die Kultur der Abtei Reichenau« beschließenden und krönenden Abhandlung »Das Reichenauer Verbrüderungsbuch als Quelle der Klostergeschichte« nicht nur die Beschäftigung mit dem Reichenauer Verbrüderungsbuch, sondern auch die Erforschung der Reichenauer Brüdergemeinschaft auf den Weg gebracht zu haben. Galt zuvor »der Geschichtsforschung der alten Reichenau deren ehrwürdiges Verbrüderungsbuch ... als ein Buch mit sieben Siegeln, seinem erhabenen Vorbild in den Gesichten der Geheimen Offenbarung nicht unähnlich«, da es der Apokalypse zufolge wie das »Buch des Lebens« nur Namen, endlose Namenreihen enthielt, so glaubte Beyerle an ihm nicht mehr achtlos vorübergehen zu sollen. Und seine Mühe sei – wie er bekannte – »belohnt« worden: Nicht nur Steine, Farben und totes Pergament sollten als Kulturbild der alten Reichenau auf uns wirken. »Wir verlangen nach pulsierendem Leben. Wir wollen die Mönchsgeschlechter einer Längstvergangenheit kennenlernen, sie bei Namen nennen, sie in die geschichtlichen Räume der reichbelebten Klostergeschichte

29 Ferdinand KELLER, Das alte Necrologium, S. 37 bzw. S. 38.

30 Wie Anm. 29, S. 37. – Mit Hinweis auf Jakob Grimm nennt BOESCH, Ferdinand Keller, S. 328 Anm. 2, »die Edition des Necrologiums für die Gelehrtenwelt eine eigentliche Sensation«.

31 MGH Nocr. 1; Lib. Confr.

32 MANSER – BEYERLE, Aus dem liturgischen Leben, S. 404 ff.

einordnen. So werden wir die Großen der Reichenau im Kreise ihrer Mönchsgenossen als kraftvoll wirkende Persönlichkeiten ganz anders ahnen und erfüllen, als wenn sie nur, wie Alpengipfel aus der verschwimmenden Linie des Hochgebirges, uns in einsamer Größe aus der Ferne grüßen. Was in dieser Hinsicht schier unmöglich schien, das hat uns just zur rechten Zeit das Reichenauer Verbrüderungsbuch geschenkt³³.

Diese merkwürdig emphatischen, um nicht zu sagen: euphorischen Äußerungen waren verheißungsvoll, – zu verheißungsvoll, wie sich zeigen sollte. Gewiß: Die von Beyerle als Geschenk betrachtete Entdeckung betraf eine Reichenauer Namenliste, »die sich uns« – wie er schrieb – »als die verloren geglaubte ursprüngliche Profießliste der Reichenau enthüllen wird«³⁴. Und nach eingehenden Erörterungen über die Bedeutung des Verbrüderungsbuches als Geschichtsquelle würdigte er die ausgesprochene Schlichtheit dieses Werkes der Reginbertschule und seine weltoffen aufgebaute Anlage, bevor er »Wege und Mittel zum Aufbau einer Reichenauer Mönchsliste« suchte und fand, um diese dann unter dem Titel »Die Mönche der Reichenau« zu erstellen. Die Liste weist 855 Positionen auf, wobei acht Nachtragsgruppen mit weiteren 166 Positionen übrig geblieben sind. Doch zeigen diese, daß das Vorhaben nicht geglückt ist. So muß rückblickend gesagt werden, daß die »Alphabetische Übersicht« zu der chronologisch angeordneten Mönchsliste samt den Nachträgen unverfänglicher erscheint als diese selbst.

Inzwischen sind denn auch über sechzig Jahre vergangen, ohne daß die sogenannten »Mönchsgeschlechter« die von K. Beyerle erwartete Aufmerksamkeit auf sich gezogen hätten, will man nicht einen Zusammenhang zu den danach erarbeiteten Ausgaben von »Profießbüchern« im »Monasticon Benedictinum Helvetiae« sehen, die P. Rudolf Henggeler OSB in den dreißiger Jahren in Angriff genommen hat³⁵. Diese stellen jedoch eher Mitgliederverzeichnisse von Klöstern dar als daß sie die Aufzeichnungen der Mönche von sich selbst, als Selbstzeugnisse der Brüdergemeinschaft, zu erkennen vermocht bzw. herauszustellen versucht hätten. Daher haben sie die Erforschung des Mönchtums nicht sonderlich anregen, geschweige denn entscheidend voranbringen können.

Bei der Überlegung, woran das liegen mag, fällt bereits die Aufteilung der Beiträge auf, von denen Beyerle zwei in Zusammenarbeit mit den Benediktinern Rothenhäusler und Manser verfaßt hat. Sie erschwerte jedenfalls eine Betrachtung der Zeugnisse unter einer zentralen Fragestellung, so daß ein dritter Beitrag nötig erschien. Zwar enthalten die beiden ersten Beiträge wichtige Ausführungen über Verbrüderungen, Verbrüderungsverträge und Verbrüderungspraxis sowie über Totenbücher und die Totenliturgie. Doch provozierte die getrennte Behandlung der einschlägigen, die Liturgie und das Zusammenleben der Mönche betreffenden innermonastischen Handlungen nicht die zentrale Frage nach ihrer Funktion im Hinblick auf das Selbstverständnis der Brüdergemeinschaft. Es hat sich vor allem in der Praxis der liturgischen Memoria manifestiert, die ihren Niederschlag in einer zwar vielfältigen, aber dennoch als Einheit zu betrachtenden schriftlichen Überlieferung fand. Diese gilt es in ihrem Kern, in der Brüdergemeinschaft als »corpus fratrum«, zu erkennen. Mit seinem dritten Beitrag: »Das Verbrüderungsbuch als Quelle der Klostersgeschichte« scheint Beyerle tatsächlich den Weg zur Krönung seines Werkes gesehen und auch selbst beschritten zu haben. Nach einem Überblick über die Reichenauer Klosterverbrüderung legte er seine Entdeckung der Reichenauer Profießliste dar und schloß an sie den Versuch an, eine

33 K. BEYERLE, Das Reichenauer Verbrüderungsbuch, S. 1107f.

34 Ebd., S. 1109.

35 Vgl. die als Bände 1–4 des »Monasticon Benedictinum Helvetiae« erschienenen »Profießbücher«.

»Reichenauer Mönchsliste« aufzustellen. Indessen sind, obschon Beyerles Reichenauer Forschungen als bahnbrechend gelten dürfen, in doppelter Hinsicht Bedenken anzumelden und Einschränkungen zu machen:

a) Auch jetzt noch, sechzig Jahre nach Beyerles Bemühungen, ist die Erschließung des Verbrüderungsbuches ein Anliegen, das in den Anfängen steckt, obwohl die Forschung im Vergleich mit den Ergebnissen Beyerles inzwischen erheblich weitergekommen ist. Hat K. Beyerle mit dem Wort »Klostergeschichte« vielleicht die »Geschichte der Mönchsgemeinschaft« gemeint, worauf seine Bemühungen um die »Professliste« schließen lassen könnten? Wäre dies der Fall, dann fügte sich seine Studie nahtlos in die Bemühungen der Erschließung dieses Zeugnisses ein. Ist es doch der Reihe nach zuerst als »Quelle der Reichenauer Brüdergemeinschaft«, dann als »Quelle der mit dem Kloster verbrüdeten Personen und Personengruppen« sowie als »Quelle für die Verbrüderungsbewegung im früheren Mittelalter und die Stellung des Inselklosters in ihr« auszuwerten, bevor es schließlich und endlich als »Quelle der Klostergeschichte« zureichend gewürdigt und ausgewertet werden kann.

b) Beyerles Versuch der Erstellung einer Reichenauer Mönchsliste erweist sich als ein Unterfangen, das der Überlieferung nicht gerecht wird. Kennt diese doch keine »Mönchsliste« schlechthin, wohl aber Aufzeichnungen von lebenden oder verstorbenen Brüdern. Anordnungskriterien für sie waren das Profesß- bzw. Todesalter und der geistliche Weihegrad bzw. der Todestag. Unter den Lebendenlisten, wozu Konvents-, Oblations- oder Eintrittslisten gehören, ragt die Profesßliste gegenüber der Totenliste nicht heraus, die mehr und mehr durch den Totenkalender, das Necrologium, abgelöst wurde. Offenbar hat die Herstellung einer »Mitgliederliste des Klosters« nicht in der Absicht der Mönche gelegen. Die Aufzeichnungen über die Brüder dienten vielmehr ganz praktischen Zwecken. Nicht in einer »Mitgliederliste« des Klosters, sondern im »himmlischen Buch des Lebens« wollten sie aufgeschrieben sein. Dieses aber führte Gott der Herr, während die Aufzeichnung der Namen im »Liber vitae« des Klosters der inständigen Bitte Rechnung trug: »Du mögest, Herr, diejenigen, deren Namen im liturgischen Lebensbuch aufgeschrieben sind, auch in deinem himmlischen Lebensbuch aufschreiben« (>nomina scribta sunt in libro vitae et supra sancto altario sunt posita, adscribi iubeas in libro viventium<)³⁶.

III

Nachdem 1970 der »Liber memorialis« von Remiremont als Faksimile-Ausgabe erstmals zugänglich gemacht worden war³⁷, folgte 1979 das Reichenauer Verbrüderungsbuch als erster Band der »Libri memoriales et Necrologia, Nova Series«. Im Anschluß an die Beschreibung des Codex, die Erläuterung des Registersystems und seiner Funktionen wurde mit ausführlicher Begründung versucht, neue Wege zur Erschließung dieses Buches aufzuzeigen. Obschon ausdrücklich betont worden ist, daß die Ermittlung von Personen und Personengruppen noch im Gange ist und zuerst bewältigt sein muß, bevor eine brauchbare Übersicht über die im Verbrüderungsbuch vorkommenden Personen und Personengruppen geliefert werden kann³⁸, wurden schon bald Klagen darüber laut, daß ein Kommentar wie auch eine Wiedergabe des Textes noch immer auf sich warten lassen³⁹. Bei

36 MGH Nocr. 2, S. 42. Vgl. KOEP, Das himmlische Buch, S. 86ff.

37 MGH Libri Memoriales 1.

38 SCHMID, Wege zur Erschließung, S. C und bes. S. CI.

39 Hansmartin SCHWARZMAIER, Bespr. in: ZGO 128 NF 89 (1980) S. 499–502.

allem Verständnis für diese Ungeduld ist daran zu erinnern, daß der Gebrauch des Verbrüderungsbuches nicht der individuellen, sondern der summarischen »recordatio« diente; das heißt die Namen bzw. Namensgruppen wurden nicht gesondert rezipiert. Daher war es nicht erforderlich, die zusammengehörigen Namen bei ihrer Einschreibung ins Verbrüderungsbuch sorgfältig abzugrenzen. Glücklicherweise sind sie zuweilen mit näheren Bezeichnungen wie etwa »Nomina fratrum de monasterio NN« oder »Nomina vivorum« bzw. »defunctorum« versehen worden, ohne daß zu erkennen wäre, wo genau sie, wenn auf kopialem Wege und nicht ad hoc von einem Schreiber eingetragen, aufhören. Es gibt mithin neben paläographisch abgrenzbaren ad-hoc-Einträgen Anlageteile und kompilierte Aufzeichnungen aus Vorlagen, in denen Personengruppen nur auf Grund inhaltlicher Kriterien zu ermitteln sind. Demnach bietet zwar die Wiedergabe der Namen nach Einträgen einen willkommenen Anhalts- und Ausgangspunkt, um nicht zu sagen: eine wichtige Voraussetzung für die Ermittlung von Personengruppen, wenngleich die Einträge als solche nicht ohne weiteres als Personengruppen betrachtet werden dürfen. Als solche sind sie nämlich in jedem Fall erst zu erweisen, das heißt zu bestimmen⁴⁰.

Mit anderen Worten: Nur wenn das Namengut von Einträgen oder Teilen von solchen auch in anderen Einträgen oder sonstigen Quellen wieder begegnet, ist der Weg zur Ermittlung von Personen und Personengruppen offen. Da diese Arbeit um so mehr Erfolg verspricht, je zahlreichere und dichtere Überschneidungen womöglich auch in anderen Verbrüderungsbüchern auszumachen sind, verlangt eine systematische Aufdeckung vorhandener Übereinstimmungen in den relevanten Namensaufzeichnungen eine zum Vergleich geeignete Zusammenstellung der Einträge. Und dies nicht nur in einem, sondern in allen überlieferten Zeugnissen dieser Art. Eine solche ist erarbeitet worden und liegt im Manuskript vor⁴¹.

Um den Vergleich von Nameneinträgen bei der Ermittlung von Personengruppen in umfassender Weise voranzubringen und auf diesem Wege die Vorarbeiten für einen Kommentar des Reichenauer Verbrüderungsbuches zu leisten, sind seit längerer Zeit Einzeluntersuchungen und katalogartige Übersichten zur Bestimmung von Personen oder Personengruppen der verschiedensten Art vorgenommen und veröffentlicht worden. Von diesen seien für den Bereich der monastischen und klerikalen Kommunitäten die »Forschungen zu monastischen und geistlichen Gemeinschaften im westfränkischen Bereich«⁴², die »Klostergemeinschaft von Fulda«⁴³, oder der vor dem Abschluß stehende Katalog der »Listen monastischer und geistlicher Kommunitäten des früheren Mittelalters«⁴⁴ genannt, für den Bereich laikaler und gemischter Gruppen die »Studien zum Totengedenken der

40 Dazu künftig Uwe LUDWIG in der Einleitung zur Faksimile-Ausgabe des Memorial- und Liturgiecodex von Santa Giulia in Brescia: »Bei einem Vergleich des älteren und jüngeren St. Galler Liber vitae wird deutlich, wie wenig die Rücksicht auf Gruppenzusammenhänge bei der Übertragung der Namen aus dem älteren in das neue Gedenkbuch eine Rolle spielte. ... In das neue Gedenkbuch wurden Namen, nicht Namensgruppen, übertragen, da es dem Zweck dienen sollte, Personen, nicht Personengruppen, zu kommemorieren.« Vgl. SCHMID, Begründung einer Zusammenstellung der Nameneinträge (Ms.).

41 SCHMID, Die Nameneinträge in den Gedenkbüchern des früheren Mittelalters, erscheint in MGH; desgleichen schon DERS., Wege zur Erschließung, S. Cf.; für den necrologischen Bereich J. WOLLASCH, Synopse der cluniacensischen Necrologien.

42 Von O. G. OEXLE.

43 Von einer Münsterer Forschergruppe unter Leitung von K. SCHMID.

44 Betreut von D. GEUENICH.

Billunger und Ottonen«⁴⁵, »Amicitiae und Pacta«⁴⁶ oder die in Vorbereitung befindliche Zusammenstellung der »Herrscheinträge in frühmittelalterlichen Gedenkbüchern«⁴⁷.

In diesen Rahmen gehört als erste gezielte Erschließungsarbeit nach der Veröffentlichung der Faksimile-Ausgabe des Reichenauer Verbrüderungsbuches der vorliegende Band. In ihm wird der Träger der Reichenauer Gebetsverbrüderung, die Reichenauer Mönchsgemeinschaft, von Alfons Zettler und Roland Rappmann untersucht. Weil im Verbund einer großen Klosterverbrüderung die Reichenauer Brüdergemeinschaft Partner anderer Mönchsgemeinschaften war und daher auch in deren Gedenkbüchern mit ihren Namenlisten Aufnahme fand, mußten diese zum Vergleich herangezogen werden. Im gleichen Arbeitsgang war es erforderlich, die Reichenauer Totenliste samt ihren Nachträgen mit dem kalendarisch geordneten, das heißt necrologischen Totengedenken zu parallelisieren und außerdem den Namenbestand in den beiden Necrologien zu bestimmen und zu kommentieren. Nur so wurde es möglich, alle schriftlich festgehaltenen Namen der Reichenauer Brüdergemeinschaft als Einheit zu sehen und als zweckhaft gebundene Aufzeichnungen für das Selbstverständnis der Reichenauer Kommunität und der Reichenauer Memoria zu interpretieren.

3. Neuansatz, Ergebnis und Ziel der Überlieferungskritik und Kommentierung der Reichenauer Brüdergemeinschaft

I

Die wichtigsten Ereignisse im Leben eines jeden Mönches sind sein Eintritt ins Kloster aufgrund der Oblation oder Selbstoblation, sein Gelübde als eine zweite Taufe und sein Tod als Eingang ins Leben⁴⁸. Wie anderswo wurden sie auch im Inselkloster rituell begangen. Die Frage stellt sich, wann und aus welchem Grund sie schriftlich festgehalten worden sind: einmal beim Klostereintritt etwa in der Form der Niederschrift des Namens in der Profießformel oder auf der Profießrolle⁴⁹, in Schenkungsurkunden oder Oblationsnotizen, die auf dem Altar niedergelegt wurden, und zum anderen beim Tod durch die Verbreitung der Todesnachricht mittels eines Totenrotulus, so daß alle zur Totenliturgie für einen verstorbenen Bruder Verpflichteten diese begehen konnten, oder durch einen Eintrag auf der Totenliste bzw. im Totenkalendar. Aus aneinandergereihten Aufzeichnungen solcher Art, von Profießnotizen (>ego N. promitto oboedientia stabilitate coram deo et sanctis eius<)⁵⁰ oder Oblationsnotizen (>N. tradidit filiam suam N.<)⁵¹, von Obiit-Aufzeichnungen (>Anno dominicae incarnationis DCCLXX ... VIII. Id. Feb. obiit N.<)⁵² oder Einträgen in Necrologien⁵³, ergaben sich unter Weglassung der Formelteile oder des Kalendergerüsts nur noch aus Namen bestehende Listen. Die Reichenauer Profießliste oder die Reichenauer Totenliste sind hervorragende Beispiele dafür. Verschriftlichungsvorgänge dieser Art machen

45 ALTHOFF, Adels- und Königsfamilien.

46 Von G. ALTHOFF.

47 Es handelt sich um über 80 von mir gesammelte und bearbeitete Zeugnisse.

48 WOLLASCH, Das Mönchsgelübde als Opfer, S. 493 ff.

49 BEYERLE, Das Reichenauer Verbrüderungsbuch, S. 1121.

50 Vgl. KRIEG, Das Professbuch der Abtei St. Gallen, Faksimile.

51 Vgl. BECHER, Das Frauenkloster San Salvatore/Santa Giulia, S. 304 ff.

52 Vgl. Die Klostersgemeinschaft von Fulda 1, Abb. 7.

53 ALTHOFF, Unerkannte Zeugnisse, S. 379 f.; DERS., Adels- und Königsfamilien, S. 135.

es erforderlich, die lediglich aus Namen bestehenden Listen, die von den Brüdergemeinschaften überliefert sind, hinsichtlich ihres Inhalts und Anlageprinzips, als Profefs- oder Konventslisten, als Totenlisten oder als Necrologeinträge, zu bestimmen.

Da die Mönche mit ihrem Tod nicht aus der Gemeinschaft der Brüder ausschieden, sondern in ihr durch die Memoria gegenwärtig blieben, gehören auch die Totenbücher zu den Zeugnissen der Brüdergemeinschaft, obschon sie nach einem anderen Prinzip, dem kalendarischen, angelegt worden sind. Ohne sie kann daher die Erforschung der Reichenauer Mönchsgemeinschaft ebensowenig gelingen wie ohne Berücksichtigung der Professaufzeichnungen und Konventslisten. Es gilt jedoch zu bedenken, daß Zeugnisse der Reichenauer Brüdergemeinschaft nicht nur für den eigenen Gebrauch aufgezeichnet und im Kloster aufbewahrt wurden. Vielmehr finden sich Reichenauer Mönchslisten auch in den Verbrüderungsbüchern anderer Klöster, derjenigen von Brescia, Pfäfers, St. Gallen und Remiremont. Dazu kommen Einträge von Reichenauer Mönchen in den Necrologien nicht nur des eigenen, sondern auch anderer Klöster, von St. Gallen etwa. Das hat seinen Grund darin, daß sich die Reichenauer Verbrüderung, die ›fraternitas‹ des Inselklosters, nicht nur auf die eigenen Mönche beschränkte, sondern auch die Kommunitäten anderer Klöster einschloß. Diese gedachten nämlich im Gebet ihrer Reichenauer Brüder ebenso wie die Reichenauer ihnen. Sie tauschten deshalb Namenlisten aus und machten sich gegenseitig Mitteilung vom Tode ihrer Brüder. Daß die Namen der Mönche verbrüderter Klöster ins Verbrüderungsbuch, aber nicht oder nur in besonderen Fällen ins Necrolog aufgenommen worden sind, liegt an einem grundsätzlichen Unterschied der beiden Zeugnisarten. Wurde das Gebetsgedenken für die lebenden und verstorbenen Mönche verbrüderter Kommunitäten zu festgelegten Terminen summarisch (kollektiv), für die einzelnen Brüder hingegen aufgrund überbrachter Todesmitteilungen, wohl meist als Dreißigtage-Gedenken (Tricenarius) geleistet, so machten diese Gedenkformen eine Aufnahme der Namen ins Necrolog nicht erforderlich, da das Gedenken für den einzelnen Bruder nicht individuell jährlich wiederholt wurde, sondern in die ›commemoratio omnium‹ einging und so in kollektiver Form erhalten blieb.

Im Unterschied zum periodischen Lebenden- und Totengedenken an den Kalenden oder anderen festgesetzten Tagen, der ›recordatio‹ bzw. ›commemoratio omnium fratrum‹, und zum einmaligen Totengedenken am Todestag oder im Sinne des Tricenarius stellt das Anniversargedenken für einzelne Brüder einen bisher zu wenig beachteten, konsequenzenreichen Einschnitt in der Praxis der Memoria dar⁵⁴. Denn das individuelle Anniversargedenken hob die in das Gedenken Aufgenommenen als Brüder der Kommunität, als Angehörige und als Wohltäter und Stifter des Klosters, im Kreis der Verbrüdeten auf besondere Weise hervor, insofern ihnen ein unbegrenzt fortwährendes persönliches Gedenken gewährt wurde. Bei Stiftern, Würdenträgern und Herrschern war der Tag des jährlichen Gedenkens für die verhältnismäßig kurz bemessene Lebensfrist bis zum Tod meist der Ordinationstag⁵⁵, während die Wiederholung des Gedenkens am Sterbetag nicht terminiert wurde, sondern ewig währen sollte. Dadurch gewann das Anniversargedenken fundamentale Bedeutung für die Brüdergemeinschaft. Indem es bestimmte Personen auf Dauer mit ihr verband, die Äbte und Professoren, aber auch Wohltäter durch Memorienstiftungen, veränderte sich das Selbstverständnis der Kommunität in ihrem Umfeld. Anstelle der Klösterverbrüderung

54 Vgl. WOLLASCH, Zu den Anfängen, S. 64, DERS., Das Totengedenken im Reformmönchtum, S. 147ff., SCHMID, Mönchtum und Verbrüderung, S. 133ff., und schon MERK, Die meßliturgische Totenehrung, S. 102ff.

55 Zur Feier des Ordinationstages vgl. EWIG, Der Gebetsdienst der Kirchen, S. 55ff.

rückten nun mehr und mehr einflußreiche Gönner der Mönche ins Blickfeld. Schließlich dominierte die Wohltäter- oder Stiftermemoria im Gedenkwesen so sehr, daß sie für die Kommunität, die immer neue Gebetsleistungen übernahm, der Anhäufung von Gebetsverpflichtungen wegen zur Belastung wurde⁵⁶.

Diese mit dem personenbezogenen Anniversargedanken eintretende neue Phase im Gebetsgedächtnis erweist sich für die Erforschung der Reichenauer Brüdergemeinschaft im Ganzen der Reichenauer Verbrüderung als so bedeutsam, daß sie zur Untergliederung der hier vorliegenden Untersuchungen und Beiträge in einen Teil über die Listen der Mönche des Inselklosters und einen Teil über das necrologisch-kalendarische Gedenken und des in ihm enthaltenen Personenkreises mit einer Bestimmung und Kommentierung der Personen führte.

II

A. Zettler zielt nicht wie K. Beyerle auf die Erstellung einer »Reichenauer Mönchsliste« ab, sondern sucht mit Hilfe des Vergleichs der Profesz- und Totenliste wie der Konventslisten die Entstehung der Zeugnisse von der Reichenauer Brüdergemeinschaft und ihre Funktion im Leben der Kommunität zu klären. Dabei gelingt es, gänzlich unerwartete Befunde über die Reichenauer Profeszliste und die Konventsliste des Abtes Erlebold zutage zu fördern. Am Beginn der abschriftlich aus dem späteren 10. Jahrhundert überlieferten Profeszliste läßt sich eine um 810 aufgestellte, wenigstens ansatzweise noch rekonstruierbare Konventsliste des Abtbischofs Heito ausmachen. Allerdings weist die seit der Zeit der Ungarnstürme lückenhaft geführte, 625 Namen umfassende, um die Mitte des 10. Jahrhunderts abbrechende Profeszliste vor allem an ihrem Beginn beträchtliche Verwerfungen auf. Daß um 810, das heißt im letzten Jahrzehnt der Herrschaft Karls des Großen, eine Neuordnung des Reichenauer Konvents vorgenommen worden sein muß, ergibt sich aus der Analyse der Konventsliste des Abtes Erlebold aus der Zeit um 825. Sie besteht aus zwei etwa gleich großen Teilen (59:53 Namen), wobei der erste, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nach Priestern und Mönchen, der zweite Teil jedoch nach dem Profesalter angeordnet ist. Aus der Sicht von 825 geben sich mithin zwei Ordnungen, offenbar eine ältere und eine jüngere, zu erkennen. Um 810 muß die alte, weiterhin beibehaltene Rangfolge der Mönche umgestellt worden sein auf eine streng der Benediktsregel folgende Ordnung nach dem Profesalter.

Dieser wichtige, Rückschlüsse auf die Praxis der Rangordnung und ihre Bedeutung für die Brüdergemeinschaft zulassende Befund stellt angesichts seiner späteren schriftlichen Fixierung bei der Anlage des Verbrüderungsbuches um 824/25 hohe Ansprüche an die Interpretation. Sie ist für die Methodik der Listenkritik von grundsätzlicher Bedeutung und erfährt ihre Bestätigung durch einen entsprechenden Befund in der Reichenauer Schwesterabtei St. Gallen. Jedoch tritt dort die für die Zeit um 810 auf der Reichenau faßbare Neuordnung des mönchischen Lebens schon einige Jahre früher in Erscheinung. Die Untersuchung der St. Galler Konventsliste des Abtes Gozbert, der St. Galler Totenliste und des sog. »St. Galler Buches der Gelübde« zeigt nämlich, daß der aktuelle Beginn der aneinandergereihten Profesznotizen bald nach 800 anzusetzen ist. An einen Grundstock von über 170 aufeinander folgenden Profesznotizen von ein und derselben Hand, die angeblich bis in die Zeit des

56 Zur Zusammenlegung von Stiftermemorien vgl. Hans LENTZE, Das Sterben des Seelgeräts, in: Österr. Archiv für Kirchenrecht 7 (1956) S.30–53; Ferdinand ELSENER, Vom Seelgerät zum Geldgeschäft. Wandlungen einer religiösen Institution, in: Recht und Wirtschaft in Geschichte und Gegenwart, Fs. f. Johannes Bärmann z. 70. Geburtstag, München 1975, S. 85–97.

Abtbischofs Johannes (760–82), ja des Abtes Otmar (719–59) zurückreichen, schließen ad-hoc-Einträge von Profesßniederschriften an. In Wirklichkeit jedoch liegt der Profesßbuchanlage nicht, wie bis jetzt angenommen wird, eine Profesßaufzeichnungen enthaltende Vorlage zugrunde⁵⁷. Vielmehr entpuppt sich die angebliche Anlage des Profesßbuches als Totenliste. Dem Sterbealter der Mönche folgend, ist sie offenbar chronologisch angeordnet worden. Man könnte hier von einer »gefälschten Profesßbuchanlage« sprechen, da die Namen von Verstorbenen(!) in Profesßformeln eingefügt worden sind. Ohne jedoch eine echte Fälschungsabsicht ausmachen zu können⁵⁸, wird man die Zurückführung der Profesßnotizen bis in die Anfänge der Kommunität unter Abt Otmar aus der offensichtlich im Galluskloster herrschenden Überzeugung erklären, bei den überlieferten Namen handle es sich um solche von St. Galler »Professen«. Mit dieser zwar unzutreffenden, aber im Kern nicht falschen Annahme hob man augenscheinlich auf die Bedeutung ab, die dem Mönchsgelübde und dem Profesßalter damals zukamen. Man wies damit auf die Einführung der strikten Rangordnung der Brüder nach der Profesßfolge hin, deren strengere Befolgung auch im Kloster Reichenau unter Abt Heito festgestellt werden kann. Daß man in St. Gallen glaubte, das Wissen um die Profesß der eigenen Mönche weiter zurückführen zu können als im Inselkloster, wo die Profesßliste mit einer Konventsliste Abt Heitos begonnen wurde, ist bemerkenswert, weil sie Zeugnis gibt von der Selbsteinschätzung der St. Galler Brüdergemeinschaft. Ihr zufolge wäre es der Abt Otmar gewesen, der mit der Aufzeichnung der Profesßurkunden seiner Mönche begonnen und somit das Profesßalter als Ordnungsprinzip im Kloster eingeführt hätte.

Nicht genug damit. Daß Abt Werdo um die Zeit des im Jahre 800 abgeschlossenen Verbrüderungsvertrages in St. Gallen eine Konvents- samt einer Totenliste aufstellen und auf die Reichenau überbringen ließ, deutet auf Verbrüderungsaktivitäten hin, die nicht nur vertragsgemäß das Totengedenken, sondern auch das Lebendengedenken betrafen. Mit der Sammlung oder einer Anlage von Aufzeichnungen dieser Art – einem älteren Reichenauer Verbrüderungsbuch gar? – wird man rechnen und sie in Zusammenhang bringen dürfen⁵⁹. Jedenfalls bildet eine Werdo-Liste im Anlageteil des Reichenauer Verbrüderungsbuches den Kernbestand der St. Galler Konvents- und Totenliste, ohne die inzwischen verstorbenen Mönche natürlich, aber ergänzt durch die Neuprofessen, während die Totenliste keine Ergänzung gefunden hat. Nicht Geringeres als der Vorgang der Entstehung der Konventsliste des Abtes Gozbert wird hier faßbar, ein Vorgang, der ähnliche Züge aufweist, wie die Umgestaltung der Konventsliste des Abtes Heito zur Liste Abt Erlebalds um 825.

Mit der Aufdeckung dieses parallel verlaufenden Vorgangs einer Aktualisierung der auf der Reichenau vorhandenen Konventslisten von St. Gallen und des eigenen Klosters für die um 825 erfolgte Anlage des Reichenauer Verbrüderungsbuches ist es gelungen, den allgemeinen Zusammenhang der Aktivitäten auf dem Gebiete des Gedenkwesens in der Bodenseeklöstern auf die Spur zu kommen. Sie setzten auf der Reichenau unter Karl dem Großen mit der Sammlung, wenn nicht schon mit einer vorläufigen Aufzeichnung von Namenlisten ein und sind in mehreren Fällen, am klarsten in denen von St. Gallen und Reichenau selbst, zu erschließen. Sie gruppierten sich um den im Jahre 800 fixierten Gebetsvertrag zwischen den Bodenseeklöstern. Diese Aktivitäten führten in St. Gallen zur Anlage des Profesßbuches um 800 und zur Anlage des älteren St. Galler Verbrüderungsbuches, das in der Zeit zwischen 810 und 815 entstanden sein dürfte. Von zentraler Bedeutung

57 Künftig ZETTLER, Die Mönche von St. Gallen.

58 Dazu Horst FUHRMANN, Von der Wahrheit der Fälscher, S. 83 ff.

59 Dazu künftig ZETTLER, Die Mönche von St. Gallen, und schon SCHMID, Wege der Erschließung, S. LXIV.

jedoch ist es, auf den Zusammenhang dieser Aktivitäten mit ihrer Verschriftlichung zu achten. Ist doch der die Befolgung des Profefsalters betreffende Vorgang in Konventslisten der Äbte Erlebold und Gozbert, also beider Bodenseeklöster, zu fassen, in Listen zwar, die mit Hilfe solcher der beiden Vorgängeräbte Heito bzw. Werdo aufgestellt wurden. Sie lassen auf eine strengere Befolgung der Bestimmungen der Benediktsregel schließen und bringen in der Beachtung des Profefsalters die Erneuerung des monastischen Selbstverständnisses der Kommunität zum Ausdruck. Es fragt sich nur, ob die Einführung der Rangordnung der Mönche nach dem Profesalter auf der Reichenau und in St. Gallen gleichzeitig oder nacheinander und gegebenenfalls in welcher Reihenfolge vorgenommen worden ist.

Der tatsächlich bestehende Eindruck, die Initiative dazu sei von St. Gallen ausgegangen, weil die entsprechenden Überlieferungen, sowohl die Profesliste als auch die Konventsliste Werdos und das Verbrüderungsbuch, im Steinachkloster zeitlich früher entstanden sind, ist von großem Interesse, weil es um nichts Geringeres als um die Einführung einer Reformmaßnahme geht. Indessen dürfte es kaum zweifelhaft sein, daß der Vertrauensmann Karls des Großen und Italienexperte Waldo auf die Verhältnisse in beiden Bodenseeklöstern Einfluß genommen hat, zumal er seine Laufbahn als Abt von St. Gallen begonnen und dort gewiß noch Anhänger hatte. Im Streit um seine Unabhängigkeit als Abt vom Konstanzer Bischof wurde vom König sein Wechsel auf den Abtsstuhl von Reichenau verfügt, während der Konstanzer Bischof Eginio als ›rector monasterii‹ dem St. Galler Mönch Werdo die Leitung des Klosters an der Steinach als ›abbas‹ überließ. Daß die Zeugnisse über die eigene Brüderschaft dort in Gestalt einer Profesliste und einer Konventsliste mit Abt Werdo an der Spitze früher aufgestellt worden sind als ihre Entsprechungen auf der Reichenau, die einige Jahre später entstanden, muß jedoch nicht bedeuten, daß man diesen Angelegenheiten in der Schreibstube des Inselklosters weniger Aufmerksamkeit geschenkt hätte als an der Steinach. Dafür spricht der Verbrüderungsvertrag des Jahres 800, der mit Abt Werdo, nicht mit Bischof Eginio, von Abt Waldo abgeschlossen wurde, und die Übersendung der aktuellen St. Galler Konventsliste auf die Reichenau. Während Waldos Abwesenheit in Italien und am Hof kümmerte sich der Reichenauer Magister Heito, Waldos Nachfolger als Bischof und Abt, um die Belange im Inselkloster. Wenn man aber in St. Gallen bei der Durchführung offenbar gemeinsam beschlossener Reformmaßnahmen schneller bei der Hand war als auf der Reichenau, so nimmt dies angesichts der Verflechtung des Inselklosters in die karolingische Politik nicht Wunder. Der enge Kontakt zum Hof und damit zu den für die Klöster des Reiches zuständigen Sachwaltern wie auch die Weitläufigkeit der Reichenauer Gedenkbeziehungen im Karolingerreich führten naheliegenderweise zu Verzögerungen, wobei sogar Komplikationen nicht auszuschließen sind. Ein Symptom dafür mag Waldos Versetzung (oder Weggang?) von Reichenau als Abt nach Saint Denis im Jahre 806 gewesen sein. Auch Heito war als Bischof von Basel und Gesandter des Kaisers nach Konstantinopel in die Fußstapfen seines Vorgängers getreten. Was ihn jedoch von diesem unterschied, war seine Einsicht, der ihm als Bischof und als Abt obliegende Hofdienst sei ihm als Mönch und somit auch seinen Brüdern im Kloster nicht zuträglich, weshalb er 822/23 beide Ämter niederlegte und sich dem Heil seiner Seele wie dem Wohl seiner Brüdergemeinschaft widmete. Von daher versteht sich sowohl die von ihm 824 aufgezeichnete Prosafassung der ›Visio Wettini‹, in der Waldo als Büsser begegnet, der, um in die Herrlichkeit einzugehen, der Gebetshilfe bedurfte⁶⁰, als auch das zur gleichen Zeit angelegte Verbrüderungsbuch, der Kronzeuge der

60 Zur Visio Wettini vgl. SCHMID, Bemerkungen zur Anlage des Reichenauer Verbrüderungsbuches, S. 514ff.

Reichenauer Klösterverbrüderung, an dessen Entstehung Heito gewiß maßgeblich beteiligt war, nachdem Waldo das Ansehen und den Einfluß der Bodenseeabtei kräftig zu fördern verstanden hatte.

Mithin war es Heito, der bei genauerem Zusehen Waldos Werk für die Brüdergemeinschaft fortgeführt und umgesetzt hat. Nachdem er sich durch seine Resignation als Bischof und Abt als ›frater‹ bekannt hatte, der sich ganz für die Belange der ›fraternitas‹ einsetzen konnte, hat er das getan, was der Erneuerung der Ordnung der Brüdergemeinschaft Rechnung trug. Er verschaffte der Visio Wettini Gehör und sorgte dafür, daß die im Reich der Karolinger entstandene Bewegung der Klösterverbrüderung in einem großangelegten Werk der Schriftlichkeit anvertraut wurde, in einem Verbrüderungsbuch, das seinesgleichen noch nicht kannte und an Substanz und Fülle jedenfalls das der Schwesterabtei St. Gallen überflügelte. Und es ist gewiß nicht als Zufall zu betrachten, wenn die Reichenauer Professeliste mit seinem Namen begann.

Die das Mönchtum im Reich der Karolinger betreffenden Angelegenheiten haben – so glaubt die Forschung – in den Beschlüssen der Aachener Reformsynoden von 816/19 ihre wesentliche Orientierung und für lange Zeit geltende Ordnung erfahren⁶¹. Da es sich bei den Aachener Dekreten jedoch um normative Quellen handelt, stellt sich die Frage nach ihrer Vorgeschichte, nach den Vorstufen und den konkreten Gegebenheiten, aber auch nach den bei den praktischen Reformbemühungen aufgetretenen Schwierigkeiten. Zwar wußte man bisher etwas wenigstens von den Zuständen in St. Denis oder Fulda⁶², kannte jedoch nicht die Verhältnisse und Vorgänge auf der Reichenau und in St. Gallen. Erstmals geben darüber nun die vorliegenden Forschungen über die Mönchgemeinschaften von Reichenau und St. Gallen Aufschluß⁶³. Die hier zum Sprechen gebrachten Zeugnisse stellen ein sonst weitgehend fehlendes Pendant zu den normativen Quellen über das Mönchtum in der Karolingerzeit dar.

Es kann darauf verzichtet werden, noch weitere Befunde und Ergebnisse der bis in die Ottonenzeit reichenden Untersuchungen über die Reichenauer Mönchslisten mitzuteilen. Doch sei wenigstens noch auf A. Zettlers Exkurs über die beschriftete Altarplatte von Niederzell hingewiesen. An einem ganz anderen Zeugnis, einem Altarstein, vermag er zu zeigen, welche unverminderte Bedeutung der Namensaufzeichnung auch in für die Brüdergemeinschaft schwierigen Zeiten, denen des Investiturstreites, zukam. Bei der Errichtung der erstaunlich großen Niederzeller Kirche im Rahmen des Ausbaues der Abtei und im Zusammenhang mit der von den Nellenburgern beeinflussten Politik hat man unter dem nellenburgischen Abt Ekkehard II. die mit Namen beschriftete Altarmensa aus der älteren

61 Zur Aachener Reform vgl. die Beiträge von SEMMLER; zuletzt Pius ENGELBERT, Benedikt von Aniane und die karolingische Reichsidee, S. 67–103.

62 Zu Saint-Denis OEXLE, Forschungen zu monastischen und geistlichen Gemeinschaften, S. 112ff.; zu Fulda SEMMLER, Studien zum Supplex Libellus, S. 270ff.

63 Zur Einschätzung der Aktivitäten auf der Insel im Vergleich zum Nachbarkloster St. Gallen sind A. ZETTLERS Äußerungen (Der St. Galler Klosterplan, S. 660) aufschlußreich: »Während das Inselkloster Antrieb und Fähigkeit zeigte und über Abtbischof Heito wohl auch die entsprechenden politischen Verbindungen hatte, die Reform unmittelbar am Ort des Geschehens, in Aachen und Kornelimünster, zu studieren, ist eine solch eigenständige Rezeption und geistige Auseinandersetzung mit der monastischen Politik Ludwigs des Frommen in St. Gallen nicht erkennbar. Vielmehr bezog das Kloster an der Steinach das Reformschriftgut von der Reichenau. Die »textkritische« Abschrift des in Aachen bewahrten Cassineser Regelexemplars, welche Grimald und Tatto ... am Hofe anfertigten«, ist mit der »Epistola ad regem Karolum« und den »Capitula Aquisgrani A. D. 817 data« ebenso wie die »Epistola cum duodecim capitulis quorundam fratrum ad Auuam directis« im St. Galler Codex 914 überliefert.

in die neue Kirche übernommen. An ihrem alten Ort, dem Hauptaltar, wiederbenutzt, ist jedoch die ursprüngliche Oberseite mit den Namen nach unten gedreht worden. Auf diese Weise konnte der mit Namen versehene, dem Gedenken dienende Stein erhalten und gleichzeitig von seiner zeitgeschichtlichen Brisanz befreit werden. Auf ihm nämlich waren die Namen des für simonistisch gehaltenen, von Heinrich IV. eingesetzten Abtes Meginward und seiner Begleiter verewigt worden.

III

R. Rappmanns Vergleich der Reichenauer Totenliste mit den beiden kalendarisch angelegten Necrologien Reichenauer Provenienz erbrachte den Befund, daß sich zu den Namen der Liste Todestage aus den Necrologien zuordnen lassen, die eine kalendarische Aufeinanderfolge innerhalb einzelner Jahre ergeben – und das mehr als vierzigmal. Die Todesfälle lassen sich – mit anderen Worten – jahrweise bis in die Zeit um 780 zurückrechnen, woraus sich der Schluß ergibt, daß die in der Art von Totenannalen aufgestellte Verstorbenenliste die Todestage der Mönche seit den achtziger Jahren des 8. Jahrhunderts aufgewiesen hat. Davor, das heißt um 770, findet sich eine Reihe von Namen zum 12. Mai. Ihre Träger kamen zusammen mit in der Totenliste nicht genannten Klerikern und Laien bei einem Schiffsunglück auf dem Bodensee um, wie ein Eintrag des jüngeren Necrologs festhält.

Aufschlußreich ist weiter der Vergleich der Fortsetzungen der Reichenauer Totenliste mit den Einträgen zu den Kalenderdaten in den Necrologien. Es zeigt sich nämlich, daß bis um die Mitte des 9. Jahrhunderts, solange die verstorbenen Brüder in kleinen Namensgrüppchen regelmäßig zur Totenliste nachgetragen wurden, keine Störungen durch andere Einträge auf den für die eigene Kommunität vorgesehenen Seiten des Verbrüderungsbuches vorgekommen sind. Als jedoch danach Verstorbeneneinträge von Reichenauer Brüdern immer seltener vorgenommen worden sind, finden sich an diesem Platz in zunehmendem Maße Einträge von Bischöfen und anderen Klerikern und vor allem Personen aus dem laikalen Umfeld des Klosters. Daraus ist zu folgern, daß sich die Buchführung über die Brüdergemeinschaft auch auf das Reichenauer Verbrüderungsbuch bis um die Mitte des 9. Jahrhunderts erstreckt hat, danach jedoch nicht mehr durchgehalten worden ist. Auf den bis dahin den Mönchen vorbehaltenen Seiten finden sich nun zunehmend Einträge von Verbrüdeten des Klosters. Das darin sichtbar werdende Nachlassen in der über einige Jahrzehnte hinweg eingehaltenen Ordnung findet seine Erklärung in der Anwendung einer anderen Form der Schriftlichkeit: Ein Reichenauer Kalendar-Necrolog aus der Zeit vor dem Tod des Abtes Folkwin († 858) und der Anlageteil eines Necrologs in Verbindung mit einem Martyrolog, entstanden kurz vor dem Jahr 900, weisen die Namen der Reichenauer Brüder zu ihren Todestagen mehr oder weniger vollständig auf. Um diese Zeit also war augenscheinlich die Praxis der Totensorge eine andere geworden. Die Einführung des Anniversargedenkens hatte offenbar die Vernachlässigung von Aufzeichnungen verstorbener Mönche im Verbrüderungsbuch zur Folge und setzte zugleich den Beginn für Einträge von Verbrüdeten an diesem Ort.

Der beachtliche Anlagebestand an Namen im älteren, als Vorspann zu einem Sakramentar dienenden Kalendar-Necrolog aus der Zeit 856/58 zog nur wenige aus Fulda stammende Nachträge nach sich; ein Anhaltspunkt für den Auftraggeber oder Benutzer der Handschrift ließ sich indessen nicht ausmachen. Das große, an ein Martyrolog angeschlossene Necrolog hingegen enthält einen Hinweis auf Oberzell (>cella, qui dicitur Hattonis<), wohin Hatto, der Reichenauer Abt und Erzbischof von Mainz, Georgsreliquien gebracht hatte. Auch hier erfolgte keine kontinuierliche Fortsetzung. Vielmehr wurden die im Lauf der Zeit entstan-

denen Lücken durch einen großen Namen-Schub in der Zeit um 958 aufgefüllt. Ist das Martyrolog-Necrolog von 896/900 in einem Codex enthalten, der bereits an ein Kapitelloffiziumsbuch erinnernde Elemente aufweist, so hängt die Beantwortung der Frage nach seiner Funktion an der nach seiner Benutzung. Daß im Unterschied zum Kalendar-Necrolog von 856/58 die Anlage des Necrologs von 896/900 längst nicht alle Namen der bis zu diesem Zeitpunkt verstorbenen Mönche des Inselklosters aufweist und erst die Redaktionsstufe von 958 diesen Mangel, bis ins 8. Jahrhundert zurückgreifend, behob, spricht gegen eine kontinuierliche Benutzung im Kapitel. Es muß also noch eine andere Aufzeichnungsstelle für die verstorbenen Brüder nach dem Kalenderprinzip gegeben haben, aus der das Kalendar-Necrolog wie auch das an ein Martyrolog angeschlossene Necrolog gespeist worden sind. Man geht sicher nicht fehl in der Annahme, es habe sich dabei um das im Hauptkloster für den Gottesdienst täglich benötigte, ad hoc geführte Necrolog gehandelt, das als Original allerdings ebensowenig überliefert ist wie die seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts geführte Totenliste. Aus ihr, so liegt es nahe anzunehmen, sind die Namen der verstorbenen Reichenauer Brüder samt ihren Sterbetagen ins älteste necrologische Kalendarium übertragen worden, von wo sie in andere Aufzeichnungen übernommen wurden, etwa ins Kalendar-Necrolog und ins Martyrolog-Necrolog. Daß das fortlaufend geführte Totenregister zunächst in Listen- und dann in Kalenderform nicht erhalten geblieben ist, entspricht durchaus dem, was auch anderswo festzustellen ist⁶⁴. Es muß mit der Art des täglich im Kapitel und am Altar praktizierten liturgischen Totendienstes und der damit verbundenen Buchführung zusammenhängen, daß der Verschleiß an Aufzeichnungen der zentralen Buchführung großer Kommunitäten dazu führte, daß sie nicht aufbewahrt worden sind.

Dieser Sachverhalt erschwert eine Antwort auf die Frage nach der Praxis des Gedenkens beim Vollzug des monastischen Offiziums und der ihr zugrunde liegenden Schriftzeugnisse. Zwar ist anzunehmen, daß für die Namensaufzeichnungen anfänglich wohl hauptsächlich löschbare Wachstafeln und bewegliche Pergamentzettel, dann auch Pergamentlagen oder -faszikel (>quaterniones<) verwendet wurden und daß sie nur in seltenen Fällen ganze Codices füllten. Gleichwohl ist damit noch kein Einblick in die Organisation der zentralen Buchführung im Hauptkloster auf der Insel und in die Art und Weise ihres Funktionierens gewonnen. Reichten als Gedächtnisstützen für das einmalige oder summarische Gedenken auf Wachstafeln oder Pergamentzetteln geschriebene Namen oder kleinere Namensgruppen aus, so konnten diese einem geordneten Vollzug des Anniversargedekens nicht genügen. Um die jährliche Wiederholung des Gedenkens zu ermöglichen, sah man sich auf das kalendarische Prinzip angewiesen. Seine Anwendung aber hatte die Umstellung der fortlaufenden, mit den Todestagen versehenen Totenliste in den Kalender, das heißt in ein Necrolog, zur Folge. Die Führung eines Kalendar-Necrologs besagt zwar noch nicht, daß das Gedenken tatsächlich vorgenommen worden ist. Da sie nur eine Voraussetzung für den Vollzug des Gebetsgedekens darstellte, erhebt sich vielmehr die Frage, ob, für wen, über welchen Zeitraum hinweg das Anniversargedekens tatsächlich praktiziert worden ist.

Das auf der Aachener Synode von 816 in Verbindung mit der Lesung des Martyrologs im Kapitel für die Äbte dekretierte Anniversargedekens⁶⁵ darf dahingehend interpretiert werden, daß es dem individuellen, jährlich zu wiederholenden Totengedenken die Bahn

64 Die Hauptnecrologien z. B. von Cluny oder Hirsau, aber auch die zentral geführten Totenannalen von Fulda sind nicht erhalten.

65 SEMMLER, in: CCM 1, S. 480; DERS., Benedictus II, S. 33 mit Anm. 23; WOLLASCH, Zu den Anfängen, S. 66f.

brach. Denn angesichts der Integration des Necrologs ins Martyrolog wird dessen Lesung auch das Totengedenken zum jeweiligen Tag mit eingeschlossen haben, und die Äbte und Äbtissinnen werden das ihnen zugestandene Anniversargedenken auch ihren Mönchen und Nonnen gewährt haben. Das läßt sich für Remiremont nachweisen⁶⁶, und dafür gibt es Hinweise in Reichenau und in St. Gallen. Schon früh wurde es, was im Ermessen des Abtes lag⁶⁷, auch Personen gewährt, auf die sich das Kloster angewiesen sah: Herrschern und solchen Wohltätern, die durch Stiftungen und Freundschaftsdienste, sog. ›caritates‹, in den Genuß von Rechten gelangt waren, die den Mönchen zukamen. Von Ekkehard IV. von St. Gallen werden sie ›fratres conscripti‹ genannt⁶⁸. Sie gehörten somit, ohne die Profeß abgelegt zu haben, zum engeren Kreis der Brüderschaft, nicht nur zum weiteren der Verbrüdeten, zur ›confraternitas‹, wie viele tausend Mönche, Kleriker und Laien, deren Namen im Verbrüderungsbuch Aufnahme fanden. Von Bedeutung ist es, festzustellen, ob diese Brüder durch ihren ideellen und materiellen Einsatz als ›amici‹ und ›benefactores‹ gemeinsam mit den ›professi‹ und den ›familiares‹ eine Gemeinschaft, nämlich die Klostergemeinschaft bildeten.

Die aus kirchlichen und weltlichen Würdenträgern, potenten Wohltätern, allen voran den Herrschern und ihren Angehörigen, aber auch aus Angehörigen und Freunden der Mönche bestehende Personengruppe zu erforschen, ist ein dringendes Desiderat. Es geht darum, in jedem einzelnen Fall dem Verhältnis zum Kloster nachzuspüren und dies in einem Personenkommentar festzuhalten. Denn außer den Professoren waren es solche ›fratres‹, deren Bindung an die Kommunität wenn schon nicht auf einem Opfer personeller, so doch materieller Natur beruhte: Stiftungen und Erbschaftsübergaben, die beim Eintritt dem Kloster gewährt worden sind, wenn der Besitz nicht an die Armen verteilt wurde, die, wenn es sich um bedeutenden Grundbesitz handelte, den Mönch wie sein Kloster mit der Schenkerfamilie auf besondere Weise verbanden, stellten wie das Gelübde selbst solche Opfer dar⁶⁹. Sie hatten ihre Entsprechung in Gegengaben, im gewährten Anniversargedenken und in sozial-caritativen Leistungen, die beim Tod eines Konventualen durch die Kommunität aufgebracht wurden. Wenn 945 in der Erneuerung des im Jahre 800 abgeschlossenen Verbrüderungsvertrages zwischen St. Gallen und Reichenau bestimmt wurde, die Essensration eines verstorbenen Bruders solle dreißig Tage lang und künftig an jedem wiederkehrenden Todestag den Armen zugute kommen⁷⁰, so zeigt dies, wie konkret die Armensorge aufgefaßt und praktiziert wurde. In diesem von der materiellen Angewiesenheit auf Hilfe bis zur Wahrnehmung von sozial-caritativen Aufgaben reichenden, vom Nehmen und Geben geprägten, als Gottesdienst in der Nachfolge Christi verstandenen Wirken wird der als Mönch, Wohltäter oder Armer verstandene Bruder als zur Gemeinschaft zugehörig erachtet. Jedenfalls scheint allen Bestrebungen zur asketischen Weltflucht zum Trotz das karolingische Mönchtum und mit ihm die Reichenauer Mönchsgemeinschaft den Kontakt zur Wirklichkeit der Welt der Reichen und der Armen, der Schenker und Empfänger von Wohltaten (›caritates‹) gekannt und bewußt wahrgenommen zu haben. Man sieht hier, wie

66 Liber memorialis von Remiremont, Einleitung, S. XIX, dazu HLAWITSCHKA, Zur Klosterverlegung, S. 259ff.

67 WOLLASCH, Gemeinschaftsbewußtsein und soziale Leistung, S. 275.

68 Vgl. SCHMID, Von den ›fratres conscripti‹, S. 115ff.

69 Oben Anm. 48.

70 Der Vertragstext findet sich bei WARTMANN-DÜMMLER, St. Galler Todtenbuch und Verbrüderungen, S. 22f., und bei PIPER, MGH Lib. Confr., S. 140f.; vgl. WOLLASCH, Gemeinschaftsbewußtsein und soziale Leistung, S. 279; GEUENICH, Die St. Galler Gebetsverbrüderungen, S. 36.

wichtig es ist, innerhalb der ›fraternitas‹ die Formen der Bruderschaft zu unterscheiden und ihnen im einzelnen nachzugehen, da nur dann die sozial-caritative und die Mönchtum, Kirche und Welt verbindende Komponente der ›fraternitas‹ in der Überlieferung sichtbar werden kann, in Quellen, unter denen diejenigen, die von den Reichenauer Brüdern geschaffen und hinterlassen wurden, zu den ergiebigsten gehören.

Auch wenn sie nicht lückenlos und zumeist kopia! überliefert sind, bieten die Aufzeichnungen des Klosters Reichenau ein repräsentatives Anschauungsmaterial für die Ausbildung der spezifisch mittelalterlichen Totensorge. Gemeinsam mit den Totenbüchern von St. Gallen stellen die Necrologien des Inselklosters die mit Abstand älteste und beste Überlieferung dieser Art aus dem früheren Mittelalter dar. Die Einbeziehung von Herrschern, geistlichen Würdenträgern, einflußreichen und befreundeten Laien in das Anniversargedenken der Brüdergemeinschaft hat seit dem 9. Jahrhundert stetig neue und intensivere Züge angenommen. Gewiß war die Einbeziehung der durch das ›vinculum caritatis‹ mit den Mönchen verbundenen Brüder in das Anniversargedenken fragwürdig; hat sie doch dem monastischen Leben im Kloster auf ganze gesehen eher Abbruch getan denn genützt. Die Reaktionen der hochmittelalterlichen Klosterreformbewegungen auf sie⁷¹ hat der Mönch Ekkehard in seinen *Casus S. Galli* plastisch geschildert. Dabei erscheint der Reichenauer Mönch Ruodman als unerwünschter Eindringling in die Klausur St. Gallens, obschon er als Reformers im Auftrag des Herrschers gekommen war⁷².

Das Verständnis und die Verifizierung dieses Vorgangs im einzelnen erleichtern Übersichten und Parallelisierungen aufschlußreicher Teile der Namenüberlieferung, Tabellen der Belege sowie eine nach Personengruppen geordnete Prosopographie der mit dem Anniversargedenken bedachten Mitbrüder der Reichenauer Kommunität.

IV

Der Weg zur Dominanz der Totensorge, der im Titel der vorliegenden Untersuchungen »Die Reichenauer Mönchsgemeinschaft und ihr Totengedenken« zum Ausdruck kommt, ist nicht in der Benediktsregel grundgelegt⁷³. Er ist im fränkisch-karolingischen Mönchtum beschritten worden, ja möglicherweise als eine seiner Errungenschaften zu bezeichnen⁷⁴. Synodale Gebetsbünde wie jene auf den Synoden von Attigny oder Dingolfing und kirchliche Reformsynoden unter herrscherlichem Einfluß haben die Bewegung der Gebetsverbrüderungen gestützt und zu ihrer Ausbreitung beigetragen⁷⁵. Im Zuge der Reichsteilungen und der Bedrohung des Reiches von der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts an hat diese Bewegung eine Umstrukturierung und eine erneute Intensivierung erfahren, insofern Kleriker und vor allem Laien, wie aus dem Reichenauer Verbrüderungsbuch ersichtlich wird, stärker in die Verbrüderungen einbezogen und das Gebetsgedenken durch die Einführung des Anniversariums als Totengedenken konkretisiert wurde. Verständlicherweise

71 WOLLASCH, Gemeinschaftsbewußtsein und soziale Leistung, S. 279; DERS., Konventsstärke und Armensorge, S. 194 ff.

72 SCHMID, Von den ›fratres conscripti‹, S. 117 ff.

73 Sie muß ursprünglich nicht benediktinisch gewesen sein. Zu den Anfängen der Verbrüderungsbewegung vgl. EBNER, Die klösterlichen Gebets-Verbrüderungen, S. 27 ff.; SCHMID, Mönchtum und Verbrüderung, S. 129 ff.; GERCHOW, Die Gedenküberlieferung der Angelsachsen, S. 8 ff.

74 Der Ursprung des Gedenkwesens bedarf noch weiterer Erforschung.

75 SCHMID, Das liturgische Gebetsgedenken, S. 36 ff., bes. S. 42; DERS., Das ältere und das neuentdeckte jüngere St. Galler Verbrüderungsbuch, S. 35 ff.

hatte die Sorge um das Seelenheil in Zeiten der Bedrohung zugenommen, wobei die Opferbereitschaft gestärkt und so ein Prozeß gefördert wurde, der für die Partner der Gebetsverbrüderungen eine größere Effektivität in der Einbeziehung neuer Schichten, besonders aber in der Personalisierung des Gedenkens wie der mit ihm verbundenen Leistungen mit sich brachte. Dieser Vorgang hat das Gesicht des Reichenauer Verbrüderungsbuches verändert: Während der Austausch von Mönchslisten versiegte und von einer Fortsetzung der älteren Konvents- und Totenlisten nicht mehr gesprochen werden kann, ist eine Überwucherung derselben durch Einträge von Namen und Namensgruppen insbesondere aus außermonastischen Bereichen zu konstatieren⁷⁶. Wenn aber diese Verlagerung des Einzugsbereichs Verbrüderter mit der Intensivierung der Memoria für die Brüder im Anniversargedanken gekoppelt ist, so erklärt sich daraus der keineswegs abrupte, sondern langsam verlaufende Übergang von der Listen- zur Necrolog-Form im Bereich der Überlieferung.

Verlauf und Bedeutung dieses Übergangs werden am Beispiel der Reichenauer Mönchsgemeinschaft faßbar. Darüber hinaus fällt der Blick auf einige andere Forschungsfelder aktueller Art, auf Probleme a) der Mündlichkeit und Schriftlichkeit, b) der Personenidentifizierung, c) der Anniversarstiftungen, d) der Armenfürsorge als Verwirklichung der »fraternitas«, auf die die Untersuchungen hinauslaufen und die daher wenigstens noch angesprochen werden sollen:

a) Das Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit betrifft eine Grundfrage der Memoria, weil der rituelle Akt des liturgischen Gedenkens durch den Namensaufruf seinem Wesen nach mündlicher Natur gewesen ist, das Wissen über ihn der Schriftlichkeit aber nicht entraten kann. Der Zusammenhang von Mündlichkeit und Schriftlichkeit wird derzeit in mehreren von der DFG geförderten Sonderforschungsbereichen untersucht⁷⁷. Für den Vorgang der Verschriftlichung der in mündlicher Form vollzogenen Handlungen stellen die Namen der Reichenauer Brüdergemeinschaft einen geradezu exemplarischen Fall dar. Indessen geht es nicht nur um die Gründe, die zur Niederschrift der Mönchsgelübde oder des Namensaufrufs beim Meßopfer oder im Kapitel und zur Anlage ganzer Verzeichnisse von Professoren, Konventualen oder von verstorbenen Brüdern führten. Vielmehr interessiert hier in besonderer Weise die Buchführung⁷⁸. Die Überführung der Namen aus der Aufzeichnung Lebender beim Tod in die Aufzeichnung Verstorbener ist dabei ein Vorgang, der Aufschluß gibt über die Formen und Möglichkeiten der Schriftlichkeit in den Schreibstuben der Klöster des früheren Mittelalters. Die Verschriftlichung der Namen der Reichenauer Mönchsgemeinschaft in Listen- bzw. Kalenderform erklärt sich letztendlich aus der Hoffnung, Gott möge die aufgeschriebenen und in den »Liber vitae« eingetragenen Namen ins »himmlische Buch des Lebens« einschreiben.

b) Eine historische Beurteilung und Auswertung der überlieferten Namen der Brüdergemeinschaft setzt ihre Zuordnung zu Personen voraus. Die Namen der Reichenauer Brüder, die in Konventslisten wie in Profeß- und Totenlisten, aber auch in kalendarischer Form in

76 SCHMID, Mönchtum und Verbrüderung, S. 138 ff.; neuerdings ALTHOFF, Amicitiae und Pacta, S. 37 ff.

77 Jahrbücher des Freiburger Sonderforschungsbereichs »Übergänge und Spannungsfelder zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit«, hg. von Wolfgang RAIBLE; Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter. Der neue Sonderforschungsbereich 231 an der Westfäl. Wilh.-Universität Münster (von Hagen KELLER und Josef WORSTBROCK), in: FMSt 22 (1988) S. 388–409.

78 Vgl. SCHMID, Zum Quellenwert der Verbrüderungsbücher von St. Gallen und Reichenau, S. 372 ff.; DERS., Mönchtum und Verbrüderung, S. 122 ff. und bes. S. 138; DERS., Das himmlische »Buch des Lebens« und die Buchführung der »Libri vitae« (in Vorbereitung).

den Necrologien in mehrfacher Überschneidung Professen, Konventualen oder Verstorbene bezeichnen, können ihren Trägern auf Grund eines synoptischen Vergleichs der Namen in den einzelnen Aufzeichnungen zugewiesen werden. Da personengeschichtliche, auf die Erarbeitung einer Mittelalterprosopographie zielende Bemühungen die besonders schwierige Arbeit der Personenbestimmung voraussetzen, besitzt das im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen hergestellte »Parallelregister der Namenüberlieferung der Reichenauer Mönchsgemeinschaft«, das als Supplement zur Faksimile-Ausgabe der Reichenauer Necrologien und des Reichenauer Verbrüderungsbuches veröffentlicht werden soll⁷⁹, für alle weiteren Forschungen grundlegende Bedeutung.

c) Die Einführung des Anniversargedenkens hatte größere Wirkungen auf das Gedenk- und Verbrüderungswesen, als bis jetzt angenommen wird. Sie betrafen nicht nur den Austausch der Mönchslisten und die Buchführung über die eigene Kommunität, sondern auch das Verhältnis der Brüdergemeinschaft zu Nichtprofessen aus dem Kleriker- und Laienstand. Daß sich einige der im Diptychon der Wohltäter (»amici«) des Reichenauer Verbrüderungsbuches genannten Herrscher, Bischöfe, Äbte und Grafen, vor allem aber ihre Nachfolger in den Reichenauer Necrologien finden, deutet auf eine Intensivierung des Gedenkens, das im Zuge der Auflösung des karolingischen Großreiches zur Regionalisierung neigte, wobei der Einfluß herrschaftlicher Gegebenheiten und Bestrebungen nicht zu verkennen ist. Es sind die Anniversarstiftungen von Herrschern und geistlichen wie weltlichen Großen gewesen, die teilweise mit dem Begräbnisrecht verknüpft waren, etwa bei den schwäbischen Herzögen oder bei den Nellenburgern⁸⁰. Die auf diese Weise von den Mönchen eingegangenen Verbindungen mit Brüdern in der Welt, zu denen natürlich die eigenen Angehörigen zählten, führten dazu, daß die Reichenau allen von den Herrschern initiierten Reformversuchen zum Trotz zu einem »adligen Kloster« wurde. Seit dem 10. Jahrhundert und vollends seit dem Investiturstreit war der Brüderbestand stetig im Abnehmen begriffen. Als »Versorgungsstätte für seinen eigenen Genossenkreis und nicht mehr als eine Burg von Gottesstreitern« betrachtet, »verhalte der Mönchschor der Reichenau«, als sich die Mönche weltlichen Domherren gleich wie »Klosterherren« gebärdeten. Kein Wunder, daß dabei die Bezeichnungen »monachus« und »frater« außer Gebrauch kamen⁸¹. Geradezu symptomatisch erscheint es, wenn die mit Namen beschriftete Altarplatte in Niederzell damals bei der Wiederbenützung in der neuen Kirche umgedreht worden ist.

d) War die wirtschaftliche Gewährleistung der Lebensexistenz die Voraussetzung für ein erfolgreiches Wirken der Reichenauer Brüdergemeinschaft, so bestand dieses Wirken in der Verwirklichung der »caritas«. Das »Geben und Nehmen« der Brüder, der »Gabenaustausch« diente so einem höheren Ziel: der Armen-, Kranken- und Pilgerversorgung, das heißt der durch »caritas« bewirkten »fraternitas«. Nicht nur mußte laut Benediktsregel das Vermögen eines neuen Bruders beim Eintritt ins Kloster an die Armen verteilt oder in feierlicher Form dem Kloster übereignet werden⁸². Vielmehr wurde die Toten- mit der Armensorge unmittelbar verknüpft. So ordnete Abt Berno von Reichenau an, für den verstorbenen Mönch Heinrich sollten 30 Tage hindurch 30 Messen, Vigilien und Psalter gesungen sowie

79 Die Synopse zu den Reichenauer Mönchsamenüberlieferungen ist von Roland Rappmann und Alfons Zettler erstellt worden und wird der Edition der Reichenauer Necrologien beigegeben.

80 ZETTLER, Die frühen Klosterbauten, S. 64 ff., bes. S. 102 ff.

81 BEYERLE, Von der Gründung, S. 118.

82 Reg. Bened. c. 58/24; vgl. JACOBS, Die Regula Benedicti, S. 86.

am ersten Tag hundert, am dritten zweihundert, am siebenten dreihundert und am dreißigsten Tag fünfhundert Armenspeisungen für das Seelenheil des Bruders vorgenommen werden⁸³. Gewiß handelt es sich hier um ein hervorragendes Beispiel für den sowohl auf Gebets- als auch auf sozial-caritative Leistungen ausgerichteten Totendienst. Dennoch drängt sich angesichts dieses Trends, der seinen Höhepunkt in der Versorgung eines ganzen Heeres von Toten der ›Ecclesia Cluniacensis‹, dokumentiert in einer monumental zu nennenden Namenüberlieferung, hatte⁸⁴, die Frage auf, wie es um die Einlösung der eingegangenen Verpflichtungen bestellt war. Man sollte sich nicht mit dem begnügen, was aus Cluny über die Probleme der Armen-, Kranken- und Pilgerbetreuung bekannt ist⁸⁵. Anhand der vorliegenden Grundlagen und Vorarbeiten sollten künftig auch die entsprechenden Verhältnisse auf der Reichenau untersucht werden, die Aufschluß über das diesbezügliche Wirken einer im hochmittelalterlichen Reich lebenden Brüdergemeinschaft versprechen.

83 Die Briefe des Abtes Bern von Reichenau, S. 33f. Nr. 8; vgl. WOLLASCH, Gemeinschaftsbewußtsein und soziale Leistung, S. 275.

84 WOLLASCH, Synopse der cluniacensischen Necrologien, passim.

85 Vgl. Dieter JETTER, Klosterspitäler: St. Gallen, Cluny, Escorial, in: Sudhoffs Archiv. Zeitschr. f. Wissenschaftsgesch. 62 (1978) S. 313–338; WOLLASCH, Toten und Armensorge, S. 9–38; OEXLE, Armut, Armutsbegriff und Armenfürsorge im Mittelalter, S. 73–100; Klaus SCHREINER, Vom adligen Hauskloster zum »Spital« des Adels, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 9 (1990) S. 27–54.